

# Staatsräson und Toleranz

„Gerechtigkeiten, Freiheiten und Praerogativen“  
für die verfolgten Hugenotten in Brandenburg-Preußen

Asmut Brückmann

**Die Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes durch Ludwig XIV. im Oktober 1685 veranlaßte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Preußen, ein bemerkenswertes Dokument der Staatsräson und religiösen Toleranz zu veröffentlichen und in den Hauptzufluchtsgebieten der Hugenotten in 2000 Exemplaren verbreiten zu lassen: das „Edikt von Potsdam“. In ihm sicherte der Große Kurfürst den aus Frankreich flüchtenden Hugenotten eine sichere Bleibe in seinem Land zu und versprach ihnen, sie bei ihrer Ansiedlung durch ein umfangreiches Hilfsprogramm großzügig zu unterstützen.**

**D**er Erfolg des Potsdamer Edikts vom 29.10.1685 (bzw. 8.11. nach dem Julianischen Kalender, seinerzeit noch Grundlage der Zeitrechnung in Brandenburg-Preußen) (M 1) ließ nicht lange auf sich warten: in mehreren Schüben kamen zwischen 1685 und 1710 rund 15 000 Franzosen ins Land, davon etwa 6000 allein nach Berlin, wo es schon seit 1672 eine kleine französisch-reformierte Gemeinde gab. Um 1700 war jeder fünfte Berliner bereits französischer Herkunft. *Christoph Graf zu Dohna* stellt in seinen Memoiren fest, daß Berlin 1686 voller Franzosen war: "Sie flüchteten in Massen hierher, angezogen von der günstigen Aufnahme, die der Kurfürst den ersten bereitet hatte... Jeden Tag sah man hier Kaufleute, Handwerker, Manufakturunternehmer und vor allem Offiziere und Edelleute in Menge eintreffen" (nach *Bregulla*, S. 37).

In Berlin hatten viele Häuser leer gestanden. Auch gab es einen umfangreichen "Freihäuserbereich", über den der städtische Magistrat keine Gewalt hatte, da er der unmittelbaren Jurisdiktion des Fürsten unterstand. In diese Bezirke strömten die Neuankömmlinge, die insofern und



Abb. 1: Das Französische Gymnasium in Berlin. Der Neubau neben dem alten Gebäude zeigt, wie populär immer noch dieses Gymnasium heute in Berlin ist

Foto: Harksheider Verlagsgesellschaft Norderstedt

aufgrund der Bestimmungen des Edikts einen Sonderstatus in der Kommune einnahmen. Da der Platz in der Stadt jedoch nicht ausreichte, setzte eine umfangreiche Bautätigkeit ein; die Dorotheenstadt wurde erweitert und ein neuer Stadtteil, die "Friedrichstadt", gegründet, der sich zu einem regelrechten französischen Wohngebiet entwickelte. So bestand Berlin seinerzeit aus fünf Teilen: Berlin, Kölln, dem Friedrichswerder, der Dorotheenstadt und der Friedrichstadt, die erst 1709 zusammengeschlossen und einem gemeinsamen Magistrat unterstellt wurden, wobei allerdings der Sonderstatus der französischen und übrigens auch der jüdischen Kolonie bestehen blieb.

Der Einfluß der Neusiedler war segensreich: "Aus der einstigen Doppelstadt Berlin-Kölln, einem traurigen Provinznest mit schmutzigen, ungepflasterten, nachts stockfinsternen Straßen, in die die Haustierställe ragten und die Nachtgeschirre geleert wurden, war eine gepflegte, ansehnliche, aus fünf selbständigen Stadtgemeinden bestehende märkische Metropole geworden, aus ihrer sumpfigen und sandigen Umgebung ein großer Obst- und Gemüsegarten" (*Engelmann*, S. 61).

## Die französische Kolonie

Geleitet wurde die Kolonie zunächst durch das französische Commissariat mit den Staatsministern *Joachim Ernst von Grumbkow* und *Ezechiel von Spanheim* an der Spitze. Es kümmerte sich vor allem um die Ansiedlung der Flüchtlinge, die einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden; unliebsame "Elemente" wurden abgewiesen. Ein zweiter Arbeitsschwerpunkt war die Förderung von Manufakturen und Gewerbe. 1715 wurde diese Behörde in das französische Oberdirektorium umgewandelt (M 4). Für die finanziellen Angelegenheiten der Neusiedler war die französische "Civil-Etatskasse" verantwortlich.

Ihre inneren Angelegenheiten regelte die Kolonie weitgehend selbständig. So gab es ein französisches Obergericht und 24 Koloniegerichte, in Berlin sogar einen eigenen Polizeidirektor (M 5). Die geistliche Leitung lag auf zwei Ebenen; an der Spitze stand das staatliche französische Oberkonsistorium, bestehend aus einem preußischen Staatsminister und sieben hugenottischen Oberkonsistorialräten. Die eigentliche Leitung der Gemeinde lag in der Hand des sogenannten "Konsistoriums", eines Gremiums aus Geistlichen,

Laien und Diakonen, wie es reformierter Tradition entsprach. In Berlin waren seine Aufgaben besonders umfangreich. Es kümmerte sich um alle Belange des geistlichen Lebens, unter anderem auch um die Ausbildung und Anstellung der Prediger sowie Schulmeister und die Schulaufsicht. Weitere Schwerpunkte waren die Kontrolle der Kirchenzucht der Gemeindeglieder, der Reinheit der Lehre und vor allem auch alle Bereiche der Armenfürsorge.

Lausanne die *École de Charité* gegründet. Aufgrund einer Wirtschaftskrise waren viele Einwohner Berlins ins Elend gestürzt, und auch viele Angehörige der Kolonie blieben davon nicht verschont. Die von fünf namhaften Direktoren geleitete Anstalt umfaßte ein Internat für eine zunächst kleine Anzahl von Kindern und eine öffentliche Schule. Neben dem Unterricht war die praktische Arbeit der Kinder und Jugendlichen ein wesentliches Element des

Mittelpunkt des geistlichen Lebens war der 1705 eingeweihte Französische Dom am ehemaligen Gendarmenmarkt in der Friedrichstadt, der im zweiten Weltkrieg durch Sprengbomben zerstört, 1977 aber wieder aufgebaut und 1983 erneut eingeweiht wurde.

## Geistige und künstlerische Einflüsse

Mit den Flüchtlingen war eine tatkräftige und unternehmerische Bevölkerungsgruppe nach Brandenburg-Preußen gelangt, die auch eine Vielzahl neuer Gewerbe ins Land brachte und vor allem der Textilindustrie starke innovative Impulse gab. Die Réfugiés verfügten über umfangreiche und vielfältige Ideen und Fähigkeiten aus ihrer Heimat. Da ihnen als Nichtkatholiken der Zugang zu Hofämtern und Beamtentum verwehrt gewesen war, hatten sie sich schon frühzeitig gewerblichen und geistigen Aktivitäten zugewandt.

Die einheimische Bevölkerung begegnete den Fremdlingen, gelinde gesagt, reserviert, nicht zuletzt auch wegen der Sonderopfer in Form von Zwangskollekten zugunsten der Hugenotten, die der Kurfürst von seinen Untertanen, sogar von den Katholiken, eintrieb (Abb. 2; M 2). Und der Unwille über die gleichermaßen ungeliebte wirtschaftliche Konkurrenz (die Brandenburger Handwerker waren noch an die Zwangskorporationen der Zünfte gebunden) äußerte sich bisweilen sogar in Sabotageakten oder Boykottmaßnahmen, die von Regierungsseite nur schwer zu unterbinden waren (M 3). Dazu kam auch der Sonderstatus der französischen Kolonie, der die Integration der fremdsprachigen Neubürger sicherlich nicht gerade gefördert hat.

Für den Staatsapparat Preußens und seine geistige Kultur spielten die Einwanderer aber eine sehr wichtige Rolle. Um nur einige Beispiele zu nennen: Zahlreiche französische Adlige wurden als Offiziere oder hohe Beamte in den Staatsdienst übernommen; in der preußischen Armee gab es eigene französische Corps. Das von *La Fleur* geleitete Studienkolleg in Halle wurde 1694 der dort neu gegründeten Universität angegliedert. In der 1700 auf Initiative von *Gottfried Wilhelm Leibniz* gegründeten Preußischen Akademie der Wissenschaften waren hugenottische Gelehrte von Anfang an führend beteiligt; das gleiche gilt für ihre 1744 gebildete Nachfolgeorganisation, die *Académie Royale*, die unter der Leitung des Physikers *Pierre-Louis Moreau de Maupertuis* und des Predigers *Charles Etienne Jordan* stand. Ihr bedeutendster Wissenschaftler war der Schweizer Reformierte und herausragende Mathematiker *Leonhard Euler*.

Aus dem 19. Jh. seien unter anderen der Physiologe *Emil DuBois-Reymond* und die Gelehrtenfamilie *Erman* mit dem Historiker *Jean-Pierre Erman*, dem Physiker



Abb. 2: Armensammelbüchse der Berliner französisch-reformierten Gemeinde für die häusliche Kollekte, 18. Jahrhundert

Foto: Hugenottenmuseum Berlin (im Französischen Dom)

Neben die Unterstützung Bedürftiger in Einzelfällen trat die Errichtung wichtiger karitativer Institutionen. Zu erwähnen sind besonders das 1686 gegründete Hospital für Arme und Kranke und das 1700 gebaute Armenhaus (*Hôtel de Refuge*), das ursprünglich der Aufnahme von verarmten Flüchtlingen dienen sollte, die im Jahre 1699 nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz nach Brandenburg gekommen waren, später aber auch anderen Bedürftigen offen stehen sollte. Alle Insassen mußten, soweit es ging, arbeiten, um den Etat zu sichern (M 7). An diesen Einrichtungen wirkten überdurchschnittlich qualifizierte hugenottische Ärzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, so daß die durchschnittliche Lebenserwartung der französischen Kolonie höher und die Kindersterblichkeit niedriger war als bei der deutschen Bevölkerung Berlins. Weitere wichtige Fürsorgeeinrichtungen waren das französische Waisenhaus und die *École de Charité*. Beide Institutionen wurden von der französischen Gemeinde solidarisch und durch Spenden getragen.

1747 wurde als eine Art Musterschule für die Armen in der Jägerstraße 63 nach dem Vorbild einer reformierten Anstalt in



Abb. 3: Theodor Fontane (1819-1898); Zeichnung von I. Gentz 1888. Fontane stammte väterlicher- und mütterlicherseits aus einer Hugenottenfamilie. In "Meine Kinderjahre" erzählt er von seiner Jugend in der Französischen Kolonie Foto: AKG

Erziehungsprogramms, nicht nur, um die Finanzlage der Schule verbessern zu helfen, sondern auch um Fertigkeiten für den späteren Lebensunterhalt zu erwerben: Stricken, Nähen, Sticken und Spinnen, sogar Klöppeln für die Mädchen, Anleitung zur Seidenraupenzucht und zur Kultur von Maulbeerbäumen für die Jungen (M 8).

Eine besondere Rolle spielte das 1689 gegründete französische Gymnasium (Abb. 1; M 6). Nach anfänglichen Schwierigkeiten erlebte es unter der Leitung des Geistlichen *Jean Pierre Erman*, der von 1766 bis 1813 der Schule vorstand, durch Erschließung neuer Geldquellen und eine Verbesserung des Lehrangebots eine Blütezeit, so daß sich die Schülerzahl verdreifachte. Auch deutsche Schüler besuchten diese Anstalt, an der in französischer Sprache unterrichtet wurde. 1809 wurde es im Zuge der preußischen Reformen staatlicher Aufsicht unterstellt. Später entwickelte es sich zu einer Eliteschule, die trotz der Zerstörung ihres Gebäudes in der Dorotheenstraße im Zweiten Weltkrieg bis heute bestehen geblieben ist. Stellvertretend für viele seien als Schüler dieser Anstalt *Kurt Tucholsky* (1890-1935) und *Maximilian Harden* (1861-1927) genannt.

Paul Erman und dem Ägyptologen Adolf Erman genannt. Französische Architekten wirkten an den vielfältigen Baumaßnahmen Friedrichs III. bei der Stadterweiterung Berlins, beim Bau der Schloßanlagen und der Planung des Charlottenburger Schloßparks mit. Hugenottische Buchhändler und Verleger gaben dem geistigen Leben Berlins wichtige Impulse.

Nach der Aufhebung der Sonderrechte der Französischen Kolonie 1809 (mit der im Zuge der Preußischen Reformen erlassenen Städteordnung mußten Oberdirektorium, Oberkonsistorium und französische Gerichte ihre Tätigkeit einstellen) und den Auseinandersetzungen mit Napoleon, bei denen sich die früheren Flüchtlinge entschieden auf die Seite Preußens stellten, verstärkte sich die Assimilation der Hugenotten, die nach und nach ihre Muttersprache aufgaben und sich in Alltag und Schrift zunehmend dem Deutschen zuwandten. So sind Schriftsteller hugenottischer Herkunft wie Friedrich de la Motte Fouqué (1777-1843), Willibald Alexis (1798-1871) und der bedeutendste unter ihnen Theodor Fontane (1819-1898) (Abb. 3) eindeutig der deutschen Literaturgeschichte des 19. Jhs. zuzurechnen, obwohl sich vor allem Alexis und Fontane ihres Erbes wohl bewußt waren; so liefert Fontane in seiner autobiographischen Schrift "Meine Kinderjahre" eine liebevolle Schilderung seiner Jugend in der französischen Kolonie.

Zum Schluß sei noch auf den bedeutendsten bildenden Künstler hingewiesen, der aus den Reihen der Hugenotten hervorgegangen ist, den Maler, Zeichner und Kupferstecher Nikolaus Daniel Chodowiecki (1726-1801) (siehe S. 23, 27). Er wurde 1764 Mitglied und 1797 Direktor der Akademie der bildenden Künste. Bekannt geworden ist er vor allem durch seine über 2000 Radierungen, mit denen er die Erstausgaben von Werken Lessings, Goethes, Herders, Wielands, Klopstocks, Schillers und anderer schmückte; außerdem durch eine große Anzahl von Einzelblättern mit Darstellungen aus dem Leben der französischen Kolonie und dem Alltag des friderizianischen Preußen.

#### Literatur

- Bregulla, G. (Hrsg.): Hugenotten in Berlin. Berlin 1988.  
 Engelmann, B.: Preußen, Land der unbegrenzten Möglichkeiten. München 1981.  
 Jersch-Wenzel, S.: Minderheiten in der preußischen Gesellschaft, in: Moderne Preußische Geschichte 1648-1947; hrsg. v. O. Büsch und W. Neugebauer, Bd. 1, Berlin/New York 1981, S. 486ff.  
 dies.: Preußen als Einwanderungsland, in: Preußen - Politik, Kultur, Gesellschaft; hrsg. von M. Schlenke, Bd. 1, Reinbek 1986, S. 150ff.  
 dies.: Juden und "Franzosen" in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus. Berlin 1978 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 23).  
 Muret, E.: Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde. Berlin 1885.  
 Sagave, P.-P.: Berlin und Frankreich 1685-1871. Berlin 1980.

## M1 Das Potsdamer Edikt

*Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Preußen erläßt am 29.10.1685 (bzw. am 8.11., in Brandenburg galt der julianische Kalender!) ein Edikt, welches den aus Frankreich flüchtenden Hugenotten Zuflucht in seinem Land gewähren sollte:*

*(In Artikel 1, 2 und 3 wird zunächst bekannt gegeben, an wen sich die Flüchtlinge in Amsterdam, Frankfurt oder Köln bei ihrer Reise nach Brandenburg um Unterstützung wenden können; außerdem werden einige Städte zur Ansiedlung empfohlen, gleichzeitig freie Wahl des Wohnorts sowie Unterstützung bei der Niederlassung zugesichert.)*

*"4. Diejenigen Mobilien, auch Kauffmanns und andere Waren, welche sie bey ihrer Ankunft mit sich bringen werden, sollen von allen Auflagen, Zoll, Licenten und andern dergleichen Imposten [Steuern] ... gänzlich befreyet seyn und damit in keinerley Weise belegt werden."*

*(Art. 5 bestimmt, daß den Franzosen und ihren Erben in Städten wie Dörfern verfallene oder verlassene Häuser überlassen werden sollen. Auf diesen lastende Hypotheken und Schulden werden getilgt. Außerdem soll ihnen unentgeltlich Baumaterial zur Verfügung gestellt werden, und für sechs Jahre wird ihnen die Befreyung von allen Steuern und Einquartierungen mit Ausnahme der Akzise zugesichert.)*

*"6. In denjenigen Städten und anderen Orten, woselbst sich einige wüste Plätze und Stellen befinden, wollen wir gleicher gestalt die Versehung thun, daß dieselbe samt allen dazu gehörigen Gärten, Wiesen, Äckern und Weiden gedachten Unserm Evangelisch-Reformirten Glaubens-Genossen Französischer Nation nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumt, sondern auch daß dieselbe von allen oneribus [öffentliche Abgaben] und Beschwerden, welche sonst darauff gehaffet, gänzlich liberiret und loß gemacht werden sollen, gestalt Wir denn auch diejenigen Materialien, deren gedachte Leute zu Bebauung dieser Plätze bedürffen werden, ihnen ohn entgeltlich anschaffen und die von ihnen neubauete Häuser sampt deren Einwohnern in denen ersten zehen Jahren mit keinen oneribus ausser der obangeregten Consumptions-Accise [Verbrauchssteuer] belegen lassen wollen..."*

*7. So bald sich obgedachte Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen Französischer Nation in einiger Stadt oder Flecken niedergelassen, sollen ihnen die daselbst hergebrachte jura civitatis et opificiorum [Bürger-/Handwerkerrechte] ohn entgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder concediret und eben die beneficia [Vergünstigungen], Rechte und Gerechtigkeiten verstattet und eingeräumt werden, deren andere Unsere an solchen Orten wohnende und gebohrne Unterthanen genießen und fähig seyn..."*

*(In Art. 8 und 9 wird den Hugenotten finanzielle Unterstützung zugesichert, wenn sie Manufak-*

*turen errichten wollen; Bauern sollen zudem nötiges Land zwecks Ackerbau erhalten.)*

*"10. So viel die Jurisdiction und Entscheidung der zwischen oft gedachten Französischen Familien sich ereignenden Irrungen und Streitigkeiten betrifft, da sind wir gnädigst zufrieden, und bewilligen hie-mit, daß in den Städten, wo selbst verschiedene Frantzösische Familien vorhanden, dieselbe jemand ihres Mittels erwägen mögen, welcher bemächtigt seyn soll, dergleichen differentien ohne einige Weitläufftigkeit, in der Güte zu vergleichen und abzuthun. Daferne aber solche Irrungen unter Teutschen an einer, und Frantzösischen Leuten anderer Seiten sich ereignen, so sollen selbige durch den Magistrat eines ieden Orts und diejenige welche die Frantzösische Nation zu ihrem Schieds-Richter erwählen wird, zugleich und gesamter Hand untersucht, und summariter zu Recht entschieden und erhört werden, welches denn auch als dann statt haben soll, wann die unter Frantzosen allein vorkommende differentien, dergestalt wie oben erwehnet, in der Güte nicht beygelegt und verglichen werden können.*

*11. In einer ieden Stadt wollen Wir gedachten Unsern Frantzösischen Glaubens-Genossen einen besondern Prediger halten, auch einen bequemen Ort anweisen lassen, woselbst das execitium Religionis Reformatae in Frantzösischer Sprache und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden soll, wie es biß anhero bey den Evangelisch Reformirten Kirchen in Franckreich bräuchlich gewesen.*

*12. Gleichwie auch diejenige von der Frantzösischen Noblesse, welche sich biß anhero unter Unsere protection und in Unsere Dienst begeben, eben der Ehre, Dignitäten, Praerogativen als andere Unsere Adelige Unterthanen genießen, Wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten Chargen [Amt, Würden] und Ehren-Aemptern an Unserm Hoffe, wie auch bey Unserer Miliz würcklich employret [angestellt, beschäftigt], Also sind Wir auch gnädigst geneigt, ebenmäßige Gnade und Beförderung denen Frantzösischen von Adel, so sich ins künftige in Unserm Landen werden setzen wollen, zu erweisen."*

*(Nach Art. 13 sollen alle Vergünstigungen auch allen schon vorher nach Brandenburg gelangten religiösen Flüchtlingen mit Ausnahme der französischen Katholiken gewährt werden. Schließlich wird in Art. 14 die Einsetzung besonderer Kommissare für die Franzosen in den einzelnen Landstellen angekündigt; außerdem werden die Flüchtlinge allen Kurfürstlichen Beamten zu besonderem Schutz und besonderer Förderung anempfohlen.)*

Quelle: zit. nach Quellenbuch zur Geschichte der Neuzeit; hrsg. v. M. Schilling, Berlin 1903, S. 204-206

**M2 Zwangskollekte**

Die einheimische Bevölkerung soll durch zahlreiche "Sonderopfer" die Hugenotten finanziell unterstützen, so befiehlt Kurfürst Friedrich Wilhelm am 22. Januar 1686 eine Zwangskollekte zugunsten der Flüchtlinge:

"Nachdemmahnen befunden worden, daß die Collecte, welche Wir zu Behuff der aus Frankreich flüchtenden Evangelisch-Reformirten Leute in Unsern Landen bis anhero einsammeln lassen ein gar geringes eingebracht, und aber der Christlichen Schuldigkeit gemäß, daß ein jeder mildiglich dazu [beitrage]...; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alsofort nach Einlieferung dieses, solches der eurigen Bürgerschaft beweglich fürzustellen und es dahin zu richten, damit von allen und jeden Bürgern daselbst nach proportion Ihres Vermögens etwa 8 Gr. biß zum Thlr. zu obgedachten Behuff hergeben werde; gestalt Ihr dann solche Beysteur durch einige redliche und gewissenhafte Leute unverzüglich einsamlen zu lassen und was dadurch beykommen wird, an Unserm Ober-Licent-Einnehmer Happen zu übermachen, ermeldter Bürgerschaft auch dabey die Versicherung zu geben, ...daß Wir... zu Ihnen das gnädigste Vertrauen trügen, Sie würden auch von selbst aus Christlichen Mitleiden, gegen diese arme bedrenzte Leute, sich darunter willig und bereit erfinden lassen, welches Uns auch zu sonderbahren gnädigsten Gefallen gereichen würde..."

Quelle: zit. nach E. Muret, *Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen*, S. 17

**M4 Einrichtung des französischen Commissariats**

Beauftragung von Spanheims und von Grumbkows mit der Leitung der "Französischen Angelegenheiten" (12. Mai 1689):

[Kurfürst Friedrich III. erinnert zunächst an das Edikt seines Vaters und fährt dann fort:] "So haben wir... [es für] nöthig erachtet, an Unsers Würcklichen Geheimten Raths und Ober Marschallen, des von Grumbkow statt, Unsern Würcklichen Geheimten Rath, den von Spanheim aus zu ihm tragenden besonderm gnädigsten vertrauen, und weil ihm was für Beschaffenheit es mit der Religions verfolgung in Franckreich hat, gründlich bekand, gnädigst hiermit zu substituiren, und hat solchem nach gedachter der von Spanheim die Direction, über die in unsern Landen, so hier als anderswo, etablirte Refugirte allen Fleißes über sich zu nehmen, und... dahin zu sehen, damit dieselbe zuzuforderst bey allen in denselben ihnen verliehenen Privilegies und avantages [Vergünstigungen] nachdrücklich geschützet, bey ihrem etablissement erhalten, und alles so ihnen verschrieben worden, würcklich praestiret [gewährt] werden möge... Und wird alsdann der von Spanheim, wöchentlich einmahl, mit denen aus den Refugirten verordneten Commissarien sich zusammen zu thun und mit denselben aus allem was vorfallen wird zu deleberiren [überlegen, beraten], und einen Schluß zu fassen haben... Schließlich soll offerwehnter der von Spanheim hinführo unsern dem von Grumbkow in der Direction über die frantz. Refugirte adjungirt [beigeordnet] verbleiben, und demselben darein assistiren, auch dem Befinden nach alles so dabey vorkommt, dergestalt getreulich und seinem gut befinden nach einrichten helffen, wie er es zum aufnehmen Mehrbesagter Leuthe, und zu Unserer Lande besten und wohlfart nach dienstsam erachten wird."

Quelle: zit. nach Muret, S. 22

**M3 Boykott**

Aus einem Reskript des Generalkommissariats an den Steuerrat Heydenreich, Berlin 1. Juni 1722:

"Wir vernehmen höchst mißfällig, daß die Entreprenneurs [Unternehmer], welche allerhand wollene, leinene, Canefas- [Gitterleinand zum Besticken] und Parchen- [Baumwoll-Flanell], Seiden- und andere Manufacturen in Unseren Landen neu angeleget haben, von einigen Kaufleuten und Crahmern, die vorhin bey dem Handel mit dergleichen außer Landes fabricirten Waaren mehren Vortheil als bey denen im Lande verfertigten Waaren gefunden zu haben vermeinen, auch wohl von denen alten Tuch-, Raschmacher- [leichter Wollstoff] und Leineweber-Innungen selbst nicht nur sehr gehasset und angefeindet, sondern auch bey denen Zusammenkünften der Gilden oder auf denen Messen durch allerhand verdrißliche Stichel-Reden fast verächtlich tractiret, ja wohl gar aus Neid an ihrer verfertigten Arbeit in denen Walck-Mühlen oder am Rahm [Holzgestell zum Spannen oder Trocknen von Tuch] ihnen heimlicher Weise geschadet werden sollen. Wie aber dieses alles Unserer landesväterl. Intention gantz entgegen ist, und vielmehr Unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß dergleichen Entreprenneurs derer Manufacturen sonderlich distinguiret [ausgezeichnet] und in denen Raths- und Gerichts-Collegiis, wann darin Stellen ledig werden, vor andern employiret werden sollen, so befehlen wir Dir, die obgedachte Innungen, sonderlich Kaufleuthe und Crahmer, vor dergleichen verächtlichen Discursen und schimpfflichen Begegnungen bey 100 Rtlr. Strafe ex propriis [am Eigentum] zu verwarnen und daß, wenn sie nicht so viel in bonis [über Guthaben verfügen], sie sollen am Leibe gestraft werden. Hingegen die Entreprenneurs derer Manufacturen sollen wider alle Attentata und Beeinträchtigungen auch der alten Innungen selbst kräftig geschützet und sie zu denen Raths- und anderen publicquen Bedienungen bey entstehenden Vacantzen vor andern in Vorschlag gebracht werden."

Quelle: zit. nach Carl Hinrichs, *Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.*, Acta Borussica, Berlin 1933, S. 398 f.

**M5 Einsetzungspatent eines französischen Oberrichters (17. August 1687)**

"Wir Friedrich Wilhelm etc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen: demnach Wir aus erheblichen Ursachen gnädigst vor gut angesehen, über die in Unsern landen etablirte frantzösche Exulanten, einen Ober Richter... zu bestellen, daß Wir zu solcher Charge [Amt, Würde] Joseph Ancillon ...in gnaden verordnet, thun auch das hiermit [in der Absicht], das er Uns und Unserm Churfürstl. Hause getreue, hold und gewährtigt seyn, unsern nutzen und bestes überall suchen und befördern, schaden und nachtheil aber so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, allem so ihm von unsern Oberhoff Marschallen und von dem zu den frantzöschen Sachen verordneten Commissarien anbefohlen wird, gebührend nachzukommen, mit ihnen aus allem fleißig zu conferiren, denen in unserer Chur und Marck Brandenburg und andern Unß zugehörigen Provintzen wohnhaften frantzöschen Exulanten seinen besten wißen und gewißen nach wohl vorstehen, auff ihr leben und wandel genaue absicht führen, absonderlich aber gründlich und fleißig nachforschen solle, waß die hin und wider von Unß verordnete frantzösche richter beginnen, wie und welchergestalt sie ihrem Amte vorstehen und Recht sprechen. Dafern auch einige Rechtsachen, von vorbesagten richtern nicht können geschlichtet werden, so sollen solche vor ihm zur entscheidung gedeyen, und er alsdann vorhero, solche durch güttliche wege abzuthun und zu vergleichen suchen... Gestalt er dann auch im übrigen sich dergestalt zu betragen haben wird, wie es einem gewißenhaften, redlichen und getreuen, wohlverfahren, rechtliebenden Oberrichter eignet und gebühret, und er es vor Gott zu verantworten, dermaleins sich getreuet..."

Quelle: zit. nach Muret, S. 26

## M6 Das französische Gymnasium zu Berlin

*Kurfürst Friedrich III. unterzeichnete am 1. Dezember 1689 die Gründungsurkunde des "Collège français":*

"Wir haben beschlossen, behufs der Erziehung der Kinder der Réfugiés auf Unsere Kosten ein Gymnasium zu gründen, in welchem, wie dies in Frankreich geschieht, die Kinder nicht nur zur Gottesfurcht und zu guten Sitten erzogen, sondern auch unentgeltlich im Lateinischen, in der Beredsamkeit, der Philosophie und der Mathematik unterrichtet werden, um einst dem Staate dienen zu können, und haben Wir zu diesem Zwecke unsern Rat und Richter der französischen Kolonie, Charles Ancillon, mit der Ausführung betraut. Wir ernennen demnach... den Charles Ancillon zum Direktor besagter Anstalt, um sowohl die Schule wie die Lehrer zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß letztere sich ihrer Stelle fähig zeigen, daß sie die Jugend mit der erforderlichen Hingebung leiten und ihre Führung den Verpflichtungen ihres Amtes entspreche, daß aber auch die Schüler den Lehrern den schuldigen Gehorsam erweisen, ihnen gehorsam seien und in Frömmigkeit und Wissen wachsen, um einst brauchbare Staatsbürger zu werden."

*Quelle: zit. nach Muret, S. 136 (Übersetzung aus dem Französischen)*

## M7 Stiftungspatent des Hôtel de Refuge (8. April 1700)

"Wir Friedrich der dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir von Unsern zur distribution [Verteilung] der Collecten unter die aus der Schweitz angekommene Frantzösische Refugyrten Verordneten Commissariis unterthänigst verständiget worden, daß derer eine große Anzahl sey, welche wegen Alters, indisposition [körperliche Beeinträchtigung] und unvernögenheit, auch in ermangelung der arbeit Ihren Lebensunterhalt zu haben nicht vermögen, die Collecten auch nicht zulänglich seyn, Ihnen in Ihren elend hülffe zu thun, So haben wir besagten Commissariis in gnaden aufgegeben, auf alle mögliche weise mittel auszufinden, wodurch denenselben sonst unterhalt verschaffet werden möchte, weiln Wir denen alten Refugyrten Ihre Pensiones solcher halber nicht entziehen könnten, Worauff gedachte Commissarii nach gantz genauer überlegung kein besseres expediens [Hilfsmittel] finden können, als ein gewisses hauß zu fundiren [gründen], woselbst sothane arme leute logiret, mit nohtdürfftiger Kleidung und Lebensmitteln weit wollfeiler versehen werden könnten, als wann ein jeder à parte [für sich] eine Wohnung haben sollte.

Damit aber solcher Vorschlag desto füglicher fortgang haben möchte, so haben sothane Commissarii ferner unterthänig remonstriret [einen Vorschlag gemacht], daß in solchem absehen zu anrichtung eines gewissen fonds eine gewisse Summa der Collecten bey Unserer hiesigen Landschaft auf interesse [gegen Zinsen] belegt werden könte, wovon die Zinsen nebst dem einkommen, so die Ländereyen, welche sie vor solch Hauß erkauffet, tragen würden, und dem so solche unvernögende leüte mit Ihrer Arbeit noch etwa verdienen möchten, zu ihren unterhalt zureichend seyn könte, wan dieselben woll und vorsichtiglich administriret würden. Und Wir dann nun obiges alles reiflich erwogen und gnädigst befunden, daß keine beßere maniere seyn könte, viel arme leüte mit wenigem einkommen zu unterhalten, als solche, absonderlich da zu hoffen, daß obgedachtes revenu [hier etwa: Unterhaltungsfond] durch Ihren fleiß, und vielleicht durch frommer hertzen mildigkeit, Legata und andere Zugänge, so die göttliche providentz

[Fürsorge], mit der zeit noch an hand geben kann, sich vermehren werde; Daß Wir danhero bewegt worden, obgedachte fundation [Gründung] sothanen hauses vor die arme Refugyrte aus denen Collecten-Geldern alhier in der Friedrichs-Stadt hiermit und krafft dieses in gnaden zu confirmiren [bestätigen], dergestalt und also, daß sothanes Hauß von un an auf ewige Zeiten zum trost, unterhalt und unterweisung der armen aus der Schweitz anhero gekommenen frantzösischen Refugyrten vor dieselbe und Ihre Kinder und nachkommen seyn, bleiben und erhalten werden solle...

Wir privilegyren und eximiren [von Abgaben freistellen] daselbe und deßen einwohner auch krafft dieses von allen und jeden oneribus publicis [öffentliche Abgaben] so gegenwertigen als zukünfftigen, was nahmen solche nur immer haben können, à dato zu ewigen zeiten nebst allen dazu gehörigen pertinentien [etwa: Verpflichtungen]...

Was die Anzahl der Persohnen, so in vermeldeten hause aufgenommen werden sollen, betrifft, so wollen Wir solche alhier nicht determiniren [beschränken], besondern Wir überlaßen der vorsichtigkeit der Directorum, solches nach dem vermögen der revenues zu reguliren. Sonst können beyderley Geschlechts, so mannes als weibs Persohnen auf obgedachte weise, dafern sie nur guten, und ehrbaren Lebens und wandels seynd, darein aufgenommen werden, dahingegen diejenigen, so übler conduite und berückigte faule leute seynd, davon ausgeschlossen bleiben... Wann dann endlich keine frantzösische Refugyrte, oder deren erben und nachkommen mehr vorhanden, so dieses hauß gantz besetzen könten, als dann erstlich soll daselbe armen Reformirten Teutschen und andern von Ihrem Vaterlande exulirenden selbiger religion eingethan und dieselben darein recipiret werden. Auff daß aber auch in mehr angeregtem hause alles in guter ordnung zugehen möge, So haben wir das Reglement, so die Directores deßelben aufgesetzt, in gnaden confirmiret, und wollen, daß die Disciplin in solchem hause darnach eingerichtet und observiret werden solle."

*Quelle: zit. nach Muret, S. 116f.*

## M8 Bestätigungsurkunde für die École de Charité (17. Januar 1752)

"Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, von dero Französischen Ober-Directorio allerunterthänigst vorgestellt worden, daß der Anwachs vieler Armen bey der hiesigen Colonie, deren Kinder in der Irre herumgelaufen, nichts erlernen, und bey heranahenden Jahren dem Publico zur Last gefallen, verschiedene mitleidige Personen bewegt, schon seit Anno 1747 eine Armen-Schule unter dem Nahmen École de Charité zu errichten, welche zwar bishero so guten Succès [Erfolg] gehabt, daß an die 65 arme Kinder beyderley Geschlechts darin erhalten, unterrichtet, und zu allen

Tugenden erzogen worden; Gleichwohl zu befürchten stehe, daß ohne die allergnädigste Bestätigung dieses Werk, welches bis dato nur von Almosen erhalten worden, sich nicht maintainiren [etwa: erhalten] könne, und daher beides vom Consistorio und der ganzen Colonie allerunterthänigst gebeten werde, dero Höchstse Confirmation [Bestätigung] zu ertheilen;... Als confirmiren und bestätigen Sie sothanes Etablissement hiermit und in Kraft dieses auf demselben Fuß, wie es bishero eingerichtet, ...dergestalt, daß dasselbe alle Jura und Privilegia eines Pii Corporis [fromme Körperschaft] haben, zum

Genuß der Accise-Freiheit, welche andere dergleichen Fundationes [Gründungen] genießen, verstattet, und sowohl dabei, als bey allen übrigen Exemptiones [Ausnahmeregelungen], die ihm in der qualität eines Pii Corporis nach der hiesigen Landes-Verfassung gebühren, maintainiret [etwa: beständig] werden soll; Nächstdem schenken und bewilligen Höchstgedachte Seiner Königl. Majestät mehrgedachter École de Charité alljährlich dreyzehn Hauffen Brenn-Holz und haben soicherhand an Dero General-Ober-Directorium das Nöthige bereits ergehen lassen..."

*Quelle: zit. nach Muret, S. 159*